

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Königswinter vom 13.05.2025

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW S.444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV.NRW. S. 155), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2024 hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 24.03.2025 folgende Gebührensatzung beschlossen.

Artikel I

Die Gebührensatzung vom 01.07.2021 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 E (Tabelle) erhält folgende Fassung:

E „Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ (JeKits) in Kooperation mit den teilnehmenden Grundschulen		
Schwerpunkt Instrumente		
1. JeKits-Jahr	Klassenunterricht	kostenlos
2. JeKits-Jahr inkl. Leihinstrument	Gruppen- und Orchesterunterricht	348,00 Euro
3. und 4. JeKits-Jahr inkl. Leihinstrument Gruppengröße je nach Anmeldezahl	Gruppenunterricht (45 Minuten) und Orchesterunterricht <u>oder</u>	444,00 Euro
	Partnerunterricht (30 Minuten) und Orchesterunterricht	444,00 Euro

Artikel II Inkrafttreten

Die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Königswinter tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Königswinter vom 13.05.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Königswinter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 13.05.2025
Stadt Königswinter
Der Bürgermeister

Lutz Wagner